

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 15.2.2023, 16:30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster
- ▶ Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Münster
- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2023
- ▶ Genehmigung und Wirksamkeit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring
- ▶ Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Instandsetzung der BÜ-Sicherung Bahnübergang (BÜ) 98,5 „Roxel 5“
- ▶ Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- ▶ Amtsgericht Münster
Antrag auf Grundbuchanlegung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 15.2.2023, 16:30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
6. Anfragen von Ratsmitgliedern
7. Anregungen der Bezirksvertretungen
 - 7.1. Spielplatz Kurneystraße
 - 7.2. Umbenennung der Ostmarkstraße
 - 7.3. Umbenennung der Manfred-von-Richthofen-Straße und Andreas-Hofer-Straße
8. Anregungen des Integrationsrates
9. Anregungen der Kommunalen Seniorenvertretung Münster
10. Anregungen des Jugendrates
11. Anregungen der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
12. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Münster
13. Wiederwahl der Beigeordneten Cornelia Wilkens
14. Änderung der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung
15. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Jahr 2022
16. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2021 (Beteiligungsbericht 2021)

17. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Bädermanagement Münster GmbH und Übertragung des Ausbaus des städtischen Stadions an der Hammer Straße
18. Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2020
19. Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH: Novellierung des Gesellschaftsvertrages
20. Innenstadt stärken: Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Münster-Innenstadt (2023) (INSEK Münster-Innenstadt, 2023)
21. Sudmühlenstraße - Planung der DB Netze zur Aufhebung der Bahnübergänge Sudmühlenstraße und Mariendorfer Straße
22. Erstellung einer Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung in Münster
23. Weiteres Vorgehen zur 3. städtischen Gesamtschule am Standort Roxel
24. Gesamtkonzept Schulabsentismus
25. Überleitung von außerschulischen Angeboten
 - 25.1. Überleitung der außerschulischen Angebote (OGS) der Kreuzschule
 - 25.2. Überleitung der außerschulischen Angebote (OGS) der Bodelschwingschule
 - 25.3. Überleitung der außerunterrichtlichen Angebote (OGS) der Aegidii-Ludgeri-Schule
 - 25.4. Überleitung der außerunterrichtlichen Angebote (OGS) der Martinischule
 - 25.5. Überleitung der außerunterrichtlichen Angebote (OGS) in der Marienschule Hilstrup
26. Zusätzlicher Mittelbedarf bei der Sanierung des Umkleidegebäudes der Sportanlage Schiffahrter Damm
27. Geschlechtergerechte Bezeichnung für den Historikerpreis der Stadt Münster
28. Maßnahmenprogramm Wohngebiet Kinderhaus-Brüningheide: Jahresbericht 2020/2021
29. Anpassung der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster und der Benutzungsgebühren
30. Bauleitplanung
 - 30.1. Stadtbezirk Münster-Ost
 - 30.1.1. Bebauungsplan Nr. 633: Gelmer - Nördlich Heitmannsweg / Westlich Schiffahrter Damm und B 481n
Beschluss zur Aufstellung [Gewerbegebiet]
31. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
 - 31.1. Münster bekommt eine kommunale Wärmeplanung
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
 - 31.2. Stadtwerke sichern, die unbezahlte ÖPNV-Rechnung begleichen
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion
32. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
 - 32.1. Umweltpreis erweitern um einen „Sonderpreis Wirtschaft“
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
 - 32.2. Korruptionsprävention bei der Stadt stärken
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion, der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster, der Internationalen Fraktion Die PARTEI/ÖDP und der Ratsgruppe Volt
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
33. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
34. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Stadtwerke Münster GmbH: Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung der Glasfaser Münster GmbH in eine Verwaltungs GmbH und eine GmbH & Co. KG; Anteilsverkauf an ein strategisches Unternehmen
3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung D/0002/2023
Besetzung Geschäftsführung / Künstlerische Leitung (m/w/d) Theaterhaus Pumpenhaus gGmbH
4. 9. Verleihung des Historikerpreises der Stadt Münster
5. Vergabe einer städtischen Fläche zu geförderten Konditionen, BV West
6. Erbbaurecht an dem städtischen Grundstück Friedrichstraße zur Realisierung des Projektes "Bildungs- und Begegnungs-Campus"
7. Verschiedenes

Münster, den 8. Februar 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Stadt Münster

Tim Pasch ist mit Ablauf des 31.1.2023 als Vertreter der Partei Volt aus dem Rat der Stadt Münster durch Verzicht ausgeschieden.

Gemäß § 45 Absatz 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird hiermit festgestellt, dass Martin Grewer, wohnhaft in 48165 Münster, martin.grewer@volteuropa.org, von der Reserveliste der Partei Volt in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz

- a) Jede/-r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Postanschrift lautet: Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 1. Februar 2023

Thomas Paal

Stadtdirektor und Wahlleiter

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.419.439.290 €
darin enthalten außerordentliche Erträge von 585.000 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.474.594.630 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
somit auf	1.474.594.630 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.359.585.330 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.390.578.950 €
nachrichtlich globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.875.240 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	270.820.130 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	822.900.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	470.750.546 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **182.576.890 €** (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Das maximale Vertragsvolumen der variablen Abschlüsse -soweit sie nicht abgesichert sind- wird auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate).

Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

305.737.580 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

55.155.340 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 255 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 510 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 7

1. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.

Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

2.1. kw-Vermerk

- 2.1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- 2.1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2.2. ku-Vermerk

- 2.2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

1. Flexible Haushaltsführung

1.1. Ergebnisplan

1.1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.

1.1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.

1.1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

1.2. Finanzplan

1.2.1 Dezernatsbudgets

Die Bewirtschaftung der investiven Haushaltsmittel erfolgt im Rahmen der Dezernatsbudgets. Dies bedeutet, dass die flexible Bewirtschaftung der Investitionsmittel aller Produktgruppen eines Dezernats innerhalb eines verbundenen Budgets erfolgen kann.

1.2.2 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb des verantwortlichen Dezernats zu Budgets verbunden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.

1.2.3 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Dezernatsbudgets zu investiven Mehrauszahlungen.

1.2.4 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb des Dezernatsbudgets zu Verpflichtungsbudgets verbunden.

1.3. Gesamtregelungen Ergebnis- und Finanzplan

1.3.1 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

1.3.2 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplans werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtkämmerin.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 verfügbar.

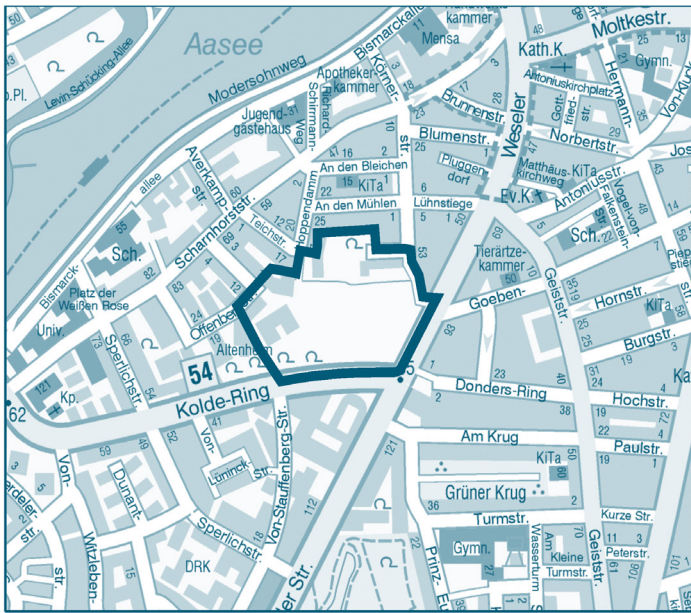
Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 6. Februar 2023
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Genehmigung und Wirksamkeit der 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 104. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 104. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:
„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 26.10.2022 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Mitte im Stadtteil Pluggendorf im Bereich Weseler Straße / Kolde-Ring.

Münster, den 18.1.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.500-001/2022.0002.2/22
L.S.
Im Auftrag
W. Rieger“

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 104. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

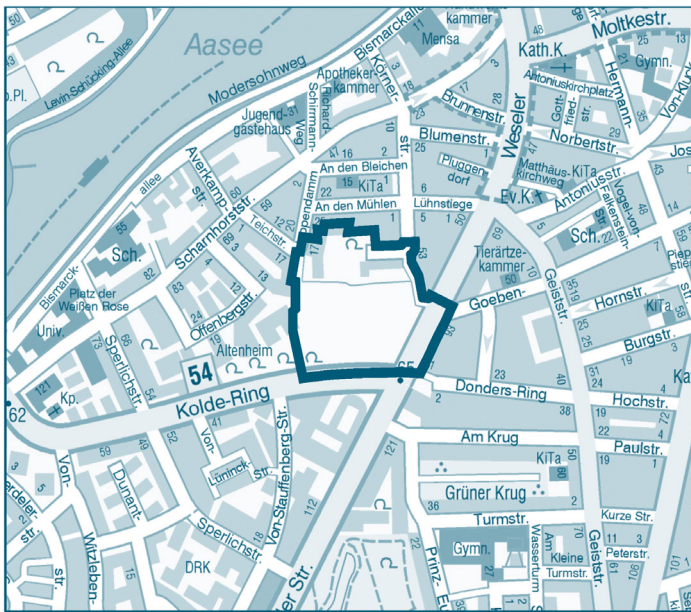
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 30. Januar 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich des Bebauungsplans Nr. 612

Der vom Rat der Stadt Münster am 14.12.2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 612: Weseler Straße / Kolde-Ring wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 612 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 612 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 612 treten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 5: Weseler Straße / Körnerstraße / An den Mühlen und Nr. 43: Aasee-Stadt, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 30. Januar 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Instandsetzung der BÜ-Sicherung Bahnübergang (BÜ) 98,5 „Roxel 5“

(Geschäftszeichen: 64112-641pa/044-2022#020)

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung des Bahnübergangs (BÜ) „Roxel 5“, km 98,5 der Strecke 2265 (Empel-Rees - Münster), in Münster. Die neu zu errichtende Bahnübergangssicherungsanlage soll mit einer dem Stand der Technik und dem Regelwerk entsprechenden Lichtzeichenanlage sowie Halbschranken ausgestattet werden. Zu den weiteren geplanten Maßnahmen zählen der Neubau eines Schalthauses, die Verbreiterung einer privaten Zufahrt sowie des Wenningweges, die Umlegung des Gewässers Meckelbach, der Neubau eines Gewässerdurchlasses, die Aufweitung von Knotenpunkten und Kurvenbereichen des Nottulner Landweges und der Neubau von Ausweichbuchten.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 25.4.2022 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Münster beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrenleitender Verfügung vom 20.12.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 21.2.2023 bis einschließlich 20.3.2023 (einen Monat) bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 in Münster zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch: 8:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 – 13:00 Uhr

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 3.4.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Münster unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Fall einer mündlichen Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift in der Außenstelle Köln des Eisenbahn-Bundesamtes wird um telefonische Voranmeldung unter 0221/91657-212 gebeten.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den

Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs.4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 3. Februar 2023

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-Haushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.7.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.6.1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. Nov. 2023 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschritt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2023

Wasser- und Bodenverband Obere Stever

48301 Nottuln

Ralf Högemann

Verbandsvorsteher

Amtsgericht Münster Antrag auf Grundbuchanlegung

Die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, hat am 25.5.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung St. Mauritiz liegende Grundstück

Flur 57 Flurstück 30

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 12. Oktober 2022

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.: SM-86-71

Cuvenhaus

Rechtspflegerin

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **24.2.2023** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-satz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Nasanin Bahmani, Friedrich-Karl-Straße 58, 50737 Köln als Geschäftsführerin der Firma bc digital GmbH	19.9.2022	2001.0009.7320	Bescheid
bc digital GmbH, Hötteweg 8, 48143 Münster	31.1.2023	2001.0009.7320	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	9.2.2023	67.30.0111/Abfall-5366	Bescheid
Krzysztof Piotr Wojtasiak, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	17.1.2023	59.2421.542939	Bescheid
Jakob Neufeldt, Fritz-Pütter-Straße 36, 48153 Münster	26.1.2023	59.2408.528667	Bescheid
Andrea Abaco, Handorfer Straße 1, 48157 Münster	25.1.2023	32.22.RE MS-UE355	Bescheid
Aleksandrs Suvorovs, Goerdelerstraße 3, 48151 Münster	26.1.2023	32.22.RE VA1/MS-UI327	Bescheid
Dr. Johanna Mattay, Siverdesstraße 18, 48147 Münster	26.1.2023	59.3608.513123	Bescheid
Paul Yance Sanchez, Kleine Turmstraße 8, 48151 Münster	27.1.2023	32.22.RE FN-CO281	Bescheid
Milan Sirotnik, Hoher Heckenweg 184, 48147 Münster	1.2.2023	59.3603.524116	Bescheid
Scharfer Zahn GmbH, Schaumburgstr. 3, 48145 Münster - Geschäftsführer: Sascha Schapmann	19.12.2022	20.30.0210, 111/22	Bescheid
Enrico de Bona, Engelstraße 33, 48143 Münster	2.2.2023	32.22 SV VA1 MS-RE908	Bescheid
Gisela Terwesten, Essmannstraße 22, 48159 Münster	2.2.2023	50/14 5526	Bescheid
Ratislav Hursa, Hoher Heckenweg 168, 48147 Münster	2.2.2023	59.3615.527757	Bescheid
Olkesandra Ostapenko, zuletzt: Landsberger Straße 13, 48163 Münster	2.2.2023	51 42 0118- Os 11815	Bescheid
Larisa-Simona Jordan, Windthorststr. 7 c/o Diakonie, 48143 Münster	20.1.2023	59.2412.542010	Bescheid
Valodea-Dacian Camatar Jud.TL Mun.Tulcea Str. Muncii Nr.6 a 820033 Tulcea	6.2.2023	12-4004.1707.704.1	Bescheid
Stefan Ling, Eimermacherweg 146, 48159 Münster	7.2.2023	32.22.RE MS-ZM804	Bescheid
Andre Hermes, Stellmacher Weg 139, 48161 Münster	6.2.2023	10.10.1303	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.